

# Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Neuhaus a.Inn (Parkgebührenverordnung)

Die Gemeinde Neuhaus a.Inn erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.8.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 266), i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnungen vom 11.07.2023 (GVBl. S 463), vom 19.07.2023 (GVBl. S. 509), vom 01.08.2023 (GVBl. S. 507) und vom 16.09.2024 (GVBl. S. 548) folgende Verordnung:

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Neuhaus a.Inn erhebt auf folgenden öffentlichen Straßen und Parkplätzen zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkgebühren:

- a) Parkplatz Rathaus - Anlage 1
- b) Parkplatz Wagnerstraße - Anlage 2
- c) Schärdinger Straße/Innlände - Anlage 3
- d) Parkplatz Alte Innbrücke - Anlage 4

Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer und der Parkgebühr das Parken von Fahrzeugen nur mit einem elektronisch gelösten Ticket (Handyticket) gestattet. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken des Fahrzeuges in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 2 Abs. 1). Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 1 Abs. 1 Satz 1 parkt.

(2) Die genaue Darstellung ist aus den beiliegenden Lageplänen (Anlage 1 – 4) ersichtlich, die Bestandteile dieser Verordnung sind und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Gemeinde Neuhaus a.Inn eingesehen werden können.

## § 2 Parkgebühren, Parkdauer

(1) Die gebührenpflichtige Parkzeit der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Parkmöglichkeiten beträgt bei den Parkflächen:

- a) **Parkplatz Rathaus** von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Feiertage und während des Ladevorgangs gebührenfrei)

Höchstparkdauer	12 Stunden
60 Minuten	gebührenfrei
je weitere angefangene Stunde	0,60 €
Tageshöchstsatz:	5,00 €

- b) **Parkplatz Wagnerstraße** von Montag bis Samstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Feiertage gebührenfrei)

Höchstparkdauer:	12 Stunden
60 Minuten	gebührenfrei
Je weitere angefangene Stunde	0,60 €
Tageshöchstsatz:	5,00 €

- c) **Schärddinger Straße/Innlände** von Montag bis Sonntag von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr (inkl. Feiertage)

Höchstparkdauer:	12 Stunden
60 Minuten	gebührenfrei
je weitere angefangene Stunde	0,60 €
Tageshöchstsatz:	5,00 €

- d) **Parkplatz Alte Innbrücke** von Montag bis Sonntag von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr (inkl. Feiertage)

Höchstparkdauer:	12 Stunden
60 Minuten	gebührenfrei
je weitere angefangene Stunde	0,60 €
Tageshöchstsatz:	5,00 €

- (2) Die Parkgebühren verstehen sich inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

### § 3 Ausnahmen von der Parkgebühr

Ausgenommen von der Gebührenpflicht an den unter § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Parkflächen, Buchstaben a) bis d) sind Schwerbehinderte oder der diese jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer, wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO über Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde gut sichtbar im Fahrzeug abgelegt wird.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus a. Inn, den 20.03.2025

  
Stephan Dorn  
Erster Bürgermeister

